



Arbeitshilfe zum Merkblatt Nr. 3.8/2, Teil 1 (HE)

Stand: 03/2025

alte Nummer: 3.8/2 (März 2019)

Ansprechpartner: Referat 97

Hinweise zu den Arbeitshilfen Muster Leistungsbeschreibung (LB) und Muster Leistungsverzeichnis (LV)

Die vorliegende Muster Leistungsbeschreibung besteht aus:

- Teil 1 Mustertextteil
- Teil 2 Muster Honorarzusammenstellung (tabellarisch) für die Ingenieurleistungen (entspricht Leistungsverzeichnis)
- Teil 3 Anlagen, die von der KVB bei der Angebotseinholung beizufügen sind

Der nachfolgende **Mustertextteil** kann für die Angebotseinholung herangezogen werden. Er ist von der Kreisverwaltungsbehörde an die tatsächlich erforderlichen Leistungen anzupassen. Beispielsweise ist zu entscheiden, ob eine Luftbildauswertung – insbesondere zur Klärung eines evtl. Kampfmittelverdacht – notwendig ist. Weiterhin können einzelne der aufgeführten Archive oder Behörden innerhalb der gemeindeeigenen Verwaltungsstruktur fehlen, so dass der Umfang der Archivrecherche an die speziellen Strukturen innerhalb der Verwaltung anzupassen ist.

Die grau hinterlegten Formularfelder sind vor der Angebotsanfrage von der KVB auszufüllen.

Die rot hinterlegten Textpassagen dienen der Information der KVB und sind nicht für die Weitergabe an die Bieterinnen bestimmt – bitte vor dem Ausdruck löschen!

Die **tabellarische Honorarzusammenstellung** orientiert sich an den erforderlichen Schritten und enthält Bedarfspositionen, die ggf. nach besonderer Anforderung durch die Auftraggeberin (KVB) zum Tragen kommen. Hierzu zählen z. B. die Präsentation der Ergebnisse oder gesondert abzurechnende Fahrtkosten. Die Einzelpositionen können nach Bedarf auch detaillierter formuliert und weiter aufgeschlüsselt werden. Es empfiehlt sich diese Positionen abzufragen, da sie bei bestimmten Vor-Ort-Gegebenheiten erforderlich werden ohne vorher abschätzbar zu sein. **Allgemein sind Bedarfspositionen auf das notwendige Maß zu beschränken.** Im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Bedarfspositionen abgefragt werden und ob ggf. weitere Positionen in Bedarfspositionen umformuliert und abgefragt werden. Bedarfspositionen sind mit einer Stückzahl von mindestens eins auszufüllen. Der von der Bieterin (= Firma) eingetragene Preis für eine Bedarfsposition wird im Bedarfsfall mit der abgerufenen Stückzahl multipliziert. Neben den sicher anfallenden Positionen sollten auch die Bedarfspositionen bei der Auswertung der Angebote (z. B. Erstellung eines Preisspiegels) berücksichtigt werden, wobei diese im LV nicht in die Summe des Gesamtpreises einfließen, bei der Wertung des Angebotes jedoch zu berücksichtigen sind.

Die Leistungen einiger Positionen sind als Pauschale in der Honorarzusammenstellung angegeben, wobei die Bieterin den kalkulierten Zeitaufwand mit Honorarstundensätzen als Anhaltspunkt anzugeben hat. Der angegebene Zeitaufwand geht nicht in die Wertung des Angebots ein. Dies ermöglicht dem LRA bei der Angebotsauswertung eine Vergleichbarkeit des von den einzelnen Bieterinnen in Ansatz gebrachten Zeitaufwandes. Ist erkennbar, dass der von der günstigsten Bieterin kalkulierte Aufwand nicht ausreichen kann bzw. dass er erheblich von den Vergleichsangeboten abweicht, kann bei einer Verhandlungsvergabe der Aufwand bzw. der Zeitanatz hinterfragt und mit der Bieterin ggf. angepasst werden.

Die Checkliste soll die KVB bei der Überprüfung, ob die Angaben in der Leistungsbeschreibung vollständig sind und die wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt wurden, unterstützen.

Den Unterlagen zur Angebotseinholung sollte mindestens ein Lageplan als zusätzliche Information für die Bieterinnen beigefügt werden. Sofern weitere Informationen (ABuDIS-Auszug etc.) vorliegen, sollten diese den Bieterinnen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Die nicht berücksichtigten Bieterinnen sollten benachrichtigt werden. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder -besitzerin bzw. -besitzer sind vor Beauftragung der Maßnahme zu informieren und einzubeziehen, um die Maßnahmen im gemeinsamen Einvernehmen durchführen zu können.

Im Vorfeld ist die Betretungserlaubnis durch die KVB sicherzustellen. Diese kann bei Einspruch der Grundstückseigentümersin bzw. des Grundstückseigentümers oder -besitzerin bzw. -besitzers mit einer Duldungsanordnung durchgesetzt werden. Verantwortlich für die Betretung ist die KVB. Eine Möglichkeit ist die Vorabinformation der Grundstückseigentümersin bzw. des Grundstückseigentümers oder der -besitzerin bzw. des -besitzers über die Tatsache, dass ihre bzw. seine Fläche im Rahmen der Amtsermittlung erkundet wird. Dies kann insofern wesentlich sein, da gerade die Grundstückseigentümer häufig über detaillierte Informationen verfügen, die für die weitere Bearbeitung relevant sein können. Das Informationsschreiben gilt gleichzeitig als Anhörung für eine Duldungsanordnung.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU, Referat 97

Stand:

März 2025

1. Auflage: 23.07.2003
2. Auflage: 04.05.2009
3. Auflage: März 2019

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.